



**Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Entwurf
des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur
Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen
und zur Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über
Industrieemissionen**

Lobbyregisternummer (national): R000611



Inhalt

1. § 29c BImSchG (Überwachung der Immissionskonzentration bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)	3
2. Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, §11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG.....	3
3. Energieeffizienzgesetz –EnEfG.....	4
a. Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen, § 9 EnEfG	4
b. Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme, § 17 EnEfG	4
c. Identifikation von Abwärmepotentiale gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes	5
4. 44. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV)	6
a. Jährliche Frist für Immissionsschutzmessungen an Netzersatzanlagen	6
b. Abschaffung von unverhältnismäßigen Regelungen für Notstromdiesel	6

Wir begrüßen, dass die Umsetzung der europäischen Industrie-Emissions Richtlinie 1:1 erfolgen soll. Im Zuge der nationalen Umsetzung der IED regen wir an, bestehende überbordende Berichtspflichten und Maßnahmen abzubauen.

Dazu schlagen wir folgende Punkte vor:

1. § 29c BImSchG (Überwachung der Immissionskonzentration bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

Zu § 29c BImSchG neu schlagen wir folgende Änderung vor:

- 1) Wurden zur Sicherstellung (...) der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage **quantifizierbare oder messbare mehr als nur unerhebliche** Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.
- 2) Gewährt die zuständige Behörde (...) im aufnehmenden Oberflächengewässer vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage **quantifizierbare oder messbare mehr als nur unerhebliche** Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird

Begründung: quantifizierbar ist heutzutage nahezu alles. Auch messbar ist heutzutage jede noch so minimale Abweichung.

2. Verpflichtende Internetveröffentlichung von Genehmigungen, nachträglichen Anordnungen, Überwachungsdaten und Rückführungskonzepten bis zum Ende der Genehmigung (§ 10 (8a) BImSchG; § 42 KrWG; § 43d KrWG)

Im Hinblick auf den angestrebten Bürokratieabbau sollten aus Effizienzgründen nur die Sachen im Internet veröffentlicht werden, für die es auch bisher eine Öffentlichkeitsbeteiligung braucht.

3. Weitere Vorschläge, die im Zuge der Umsetzung der IED angepasst werden sollten

- a. Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz, §11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG**

Verursachte Belastung:

Erhebungsaufwand der Daten

**Verbesserungsvorschlag:**

Wegfall der Erhebung durch das Statistische Bundesamt (Destatis)

- b. Energieeffizienzgesetz –EnEfG**
- aa. Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen, § 9 EnEfG**

Verursachte Belastung:

Das Identifizieren von Endenergieeinsparmaßnahmen und die Veröffentlichung dieser stellt eine Dopplung mit den Pflichten aus dem Umweltmanagementsystem dar. Die EMAS-zertifizierten Bereiche sind bereits dazu verpflichtet, Endenergieeinsparpotenziale und den Umsetzungsstatus der Einsparmaßnahme zu veröffentlichen. Eine Bewertung der Maßnahmen nach DIN EN 17463 bedeutet einen Mehraufwand und erzeugt keinen Mehrwert.

Verbesserungsvorschlag:

Eine zusätzlich durch Auditor*innen zu prüfende Bewertung der Einsparmaßnahmen nach DIN EN 17463 ist in Frage zu stellen, da die Maßnahmen aktuell bereits auf Wirtschaftlichkeit und technische Realisierbarkeit untersucht werden.

- bb. Meldepflicht über anfallende unmittelbare Abwärme, § 17 EnEfG**

Verursachte Belastung:

Die Meldepflicht sämtlicher nicht von einem Schwellenwert ausgenommenen Abwärmequellen stellt einen erheblichen Mehraufwand dar. An den Erzeugungsanlagen müssen alle Abwärmequellen nach den im Gesetz und im offiziellen Merkblatt für die Plattform für Abwärme vorhandenen Regeln klassifiziert und bewertet werden.

Die Identifikation der vorhandenen Abwärmequellen ist an großen Erzeugungsstandorten auf Grund der hohen verfahrenstechnischen Komplexität und der räumlichen Dimensionen mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die Klassifizierung erfolgt durch eine detaillierte Datenerhebung und -auswertung. Daraufhin erfolgt eine Differenzierung zwischen vermeidbaren und nicht-vermeidbaren Abwärmequellen. Die nicht vermeidbaren Abwärmequellen sind in der Plattform für Abwärme zu veröffentlichen. Ziel ist es, eine Sichtbarkeit von Abwärmequellen zu schaffen. Damit soll bspw. benachbarte



Industriezentren ermöglicht werden in Kooperation mit den Erzeugern die Abwärme nutzbar zu machen.

Die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme ist fraglich, da an den SWM-Standorten bereits Fernwärme bereitgestellt wird, die in der direkten Umgebung genutzt wird. Außerdem ist das nutzbare Temperaturniveau der Abwärmequellen zum Großteil zu gering, um es für eine effiziente Vorwärmung im Fernwärmesystem zu nutzen.

Zusätzlich ist die Nutzung der Abwärme aus einem Großteil der nicht vermeidbaren Abwärmequellen technisch und wirtschaftlich fraglich, da die Wärme technisch vom Erzeugungsstandort zum Abnehmenden transportiert werden muss. Eine entsprechende Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden, außer der existenten Fernwärme-Infrastruktur. Da räumliche Kapazitäten an den SWM-Erzeugungsstandorten knapp sind, ist eine zusätzliche Einbindung oder ein Bau von Infrastruktur ohne Einschränkung des operativen Betriebs nicht realistisch.

Verbesserungsvorschlag:

Schwellenwerte (Temperaturniveaus, Energieinhalt etc.) von nutzbaren Abwärmequellen müssen für KWK-Anlagen erhöht werden, damit der Aufwand zur Identifikation relevanter Abwärmequellen an den komplexen Erzeugungsstandorten verringert wird.

Außerdem muss darüber diskutiert werden, ob KWK-Anlagen, die nach dem Stand der Technik erbaut sind, von der Meldung der Abwärme ausgenommen werden.

cc. Identifikation von Abwärmepotentiale gemäß den Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes

Verursachte Belastung

Bei Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a müssen Abwärmepotentiale ermittelt, erfasst und wesentliche Abwärmepotentiale in einer zentralen Datenbank hinterlegt werden. Der Termin hierfür war der 01.01.2025. Der Stand ist jährlich zu aktualisieren. In dem BAFA Merkblatt: Plattform für die Abwärme zu den gesetzlichen Regelungen des § 17 Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ist beschrieben, wie und welche Abwärmepotentiale zu erfassen sind. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass Abwärmepotentiale identifiziert wurden (Übersicht) und diese Übersicht ist jährlich zu aktualisieren. Zugleich ist es möglich, die meisten Abwärmepotentiale als nicht wesentliche Abwärmepotentiale einzustufen. Bedeutet: hier wird für Unternehmen ein bürokratischer Aufwand erzeugt, eine Übersicht der Abwärmepotentiale zu führen, bei denen aufgrund der Einstufung keine Nutzungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen.

Verbesserungsvorschlag:

Streichung der Verpflichtung zur Ermittlung, Erfassung und Hinterlegung der Abwärme potenziale > 7,5 GWh/a.

- c. **44. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV)**
 - aa. **Jährliche Frist für Immissionsschutzmessungen an Netzersatzanlagen**

Verursachte Belastung:

Laut Verordnung (44. BImSchV) ist eine jährliche Frist für Immissionsschutzmessungen an Netzersatzanlagen

aus mittelgroße Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt vorgegeben. Nun sind die bei den SWM eingesetzten Anlagen rein für den Notbetrieb gedacht, das heißt deren Laufleistung ist sehr gering und beschränkt sich in der Regel nur auf die regelmäßigen Probeläufe. Das bedeutet, dass Immissionen, welche durch die jährliche Überwachung verursacht werden, den gesamten jährlichen Immissionen nicht viel nachstehen. Der Aufwand und die externen Kosten (ca. 2500 € pro Anlage) sind damit sehr hoch im Vergleich zum Nutzen für die Umwelt.

Verbesserungsvorschlag:

Die jährliche Frist von einem Jahr sollte für Netzersatzanlagen, welche nur für den Notbetrieb gedacht sind, entfallen oder zumindest auf 3 Jahre erweitert werden, ohne dass dies gesondert beantragt werden muss.

- bb. **Abschaffung von unverhältnismäßigen Regelungen für Notstromdiesel**

Verursachte Belastung:

Unter die 44. BImSch fallende Notstromdiesel (Motoranlagen) werden in der Regel mit einer Feuerungswärmeleistung im Bereich von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW betrieben. Solche Notstromdieselmotoren werden in der Regel aber nicht mehr als 10 bis 20 Stunden (Probeläufe und regelmäßige Wartungen) pro Jahr insgesamt betrieben.

Für die Schadstoffe Gesamtstaub und CO schreibt die 44. BImSchV für diese Anlagen eine jährliche Messung vor. Die jährlichen Messungen sind unter Berücksichtigung der niedrigen jährlichen Betriebsstunden aus Sicht der Betreiber unverhältnismäßig, zudem sind mit den Messungen unnötige Emissionen von Luftschadstoffen verbunden und nicht zuletzt verursachen



die jährlichen Messungen auch zusätzliche Kosten. Etwaige Ausnahmeanträge von den derzeit bestehenden Regelungen sind mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Die einschlägigen Regelungen gem. Anhang III Teil 1 Nummer 1 MCP-Richtlinie sehen für solche Anlagen eine regelmäßige Messung lediglich alle drei Jahre zu. In Anlehnung an eine 1:1-Umsetzung sollen zumindest für mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und höchstens 20 MW, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Zeitabstände für die Messungen auf drei Jahre ausgeweitet werden.

Zudem sind in § 19 Ableitbedingungen vorgeschrieben, die in der MCP-Richtlinie keine Entsprechung haben und insbesondere für bestehende Anlagen entweder aufwändige und kostenintensive, oftmals technisch nicht realisierbare Nachrüstungen erforderlich machen oder mit erheblichen Aufwand verbundene Ausnahmeanträge erfordern.

Verbesserungsvorschlag:

§ 24 Abs. 1: Hinzufügen eines nachfolgenden 2. Satzes:

Abweichend von Satz 1 sind bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Emissionen an Gesamtstaub alle drei Jahre zu messen.

§ 24 Abs. 4: Hinzufügen eines nachfolgenden 3. Satzes:

Abweichend von Satz 1 sind bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 Megawatt, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Emissionen an Kohlenmonoxid alle drei Jahre zu messen.

§ 19 Abs. 2: Hinzufügen eines nachfolgenden 3. Satzes:

Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verbrennungsmotoranlagen, die weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden oder ausschließlich dem Notbetrieb dienen.